

# Antrag auf Zuschuss zu den Kosten der notwendigen Unterbringung bei auswärtigem Schulbesuch im Blockunterricht

## Anlage

Antrag bitte in zweifacher Ausfertigung vorlegen

Name, Vorname der/des Auszubildenden

Bankverbindung:

Auszubildende/r

Ausb.-Betrieb

Ausbildungsberuf

IBAN: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum

BIC: \_\_\_\_\_

Name, Anschrift des Ausbildungsbetriebes

Für eventuelle Rückfragen:

Ort, Datum

Telefonnummer

Heimatanschrift

Emailadresse

Name und Anschrift der Schule  
Berufskolleg des  
Dachdeckerhandwerks Westfalen  
Böttenbergstraße 20  
59889 Eslohe

Stellungnahme der Schulleiterin/des Schulleiters:  
Der/Die Auszubildende hat in der angegebenen  
Zeit am Blockunterricht teilgenommen:  
\_\_\_\_ Unterrichtstage, davon \_\_\_\_ Fehltage  
(davon \_\_\_\_ unentschuldig).

Der/Die Auszubildende ist berufsschulpflichtig  
oder berufsschulberechtigt (§ 38 SchulG).

(Schulstempel)

(Unterschrift)

Bezirksregierung  
Dezernat 48

**Landeszuschuss zu den Kosten für die notwendige Unterbringung bei auswärtigem Berufsschulbesuch im Blockunterricht aufgrund des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Bildung vom 01.03.2018 (BASS 11-04 Nr. 12)**

Ich bitte um einen Zuschuss zu den Kosten der notwendigen Unterbringung anlässlich des Berufsblockunterrichts vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ an der obigen Schulen

im  1. Ausbildungsjahr  2. Ausbildungsjahr

3. Ausbildungsjahr  4. Ausbildungsjahr (bitte Zutreffendes ankreuzen)

Hiermit versichere ich, dass mir Aufwendungen in Höhe von \_\_\_\_\_ € im Rahmen des Zuschussbeitrages entstanden sind (siehe beigefügte Belege). Zu den Unterbringungskosten wurden öffentliche Leistungen in Höhe von \_\_\_\_\_ € gezahlt.

=====➔

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Auszubildenden/ bei Minderjährigen eines Elternteils

### Datenschutz-Hinweise:

Ich nehme zur Kenntnis, dass meine in diesem Antrag mitgeteilten Informationen zur Bearbeitung des Antrages erforderlich sind und hierfür gespeichert werden. Meine hier erklärte Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen, bin mir aber bewusst, dass mein Antrag dann ggf. nicht oder nicht unter Berücksichtigung der dann fehlenden Angaben bearbeitet werden kann. Die weitergehenden Informationen zu meinen Rechten als Betroffene/r unter [www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php](http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php), die auch schriftlich oder mündlich bei der Bezirksregierung Arnsberg erfragt werden können, habe ich zur Kenntnis genommen.

=====➔

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Auszubildenden / bei Minderjährigen eines Elternteils

Nachweis durch Beleg

# Landeszuschuss zu den Kosten für die notwendige Unterbringung bei auswärtigem Berufsschulbesuch im Blockunterricht

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung  
v. 01.03.2018 - 314-6.03.02.10-6

Für Berufsschülerinnen und Berufsschüler mit Ausbildungsvertrag, die in Nordrhein-Westfalen wohnen und hier berufsschulpflichtig oder zum Besuch der Berufsschule berechtigt sind und die eine Bezirksfachklasse oder eine bezirksübergreifende Fachklasse in Nordrhein-Westfalen oder eine Fachklasse in einem anderen Bundesland besuchen, wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu den Unterbringungskosten (Kosten für Unterkunft und Verpflegung) für die Zeit der notwendigen auswärtigen Unterbringung nach folgenden Bestimmungen ein Zuschuss gezahlt:

## 1 Allgemeines

1.1 Ein Zuschuss wird nur gezahlt, wenn

- der Berufsschülerin oder dem Berufsschüler die tägliche Fahrt zur nächstgelegenen Fachklasse nicht zugemutet werden kann,
- eine bilaterale Vereinbarung zur Beschulung in einem anderen Bundesland zwischen den zuständigen Ministerien der Länder geschlossen wurde,
- der Berufsschüler oder die Berufsschülerin an einem länderübergreifenden Standort beschult wird, in dessen Einzugsbereich Nordrhein-Westfalen erfasst ist.

1.2 Der Zuschuss beträgt für Unterbringungskosten bis zu 20 € je nachgewiesenem Unterrichtstag.

1.3 Soweit zu den Unterbringungskosten aus anderen öffentlichen Mitteln Leistungen erbracht werden, sind diese in voller Höhe auf den Landeszuschuss anzurechnen.

## 2. Antragsverfahren

2.1 Anträge auf Gewährung des Zuschusses sind möglichst sofort nach Ende eines Unterrichtsblockes, spätestens für das 1. Schulhalbjahr bis zum 1. Mai, für das 2. Schulhalbjahr bis zum 1. Oktober des Kalenderjahres an die zuständige Bezirksregierung zu richten. In begründeten Ausnahmefällen ist eine spätere Antragstellung möglich. Die Bezirksregierung entscheidet über den Antrag und zahlt den Zuschuss aus. Für Schülerinnen und Schüler des staatlichen Berufskollegs in Rheinbach ist der Antrag an das Berufskolleg zu richten.

2.1.1 Für Schülerinnen und Schüler, die eine Schule in Nordrhein-Westfalen besuchen und in einem Internat untergebracht sind, sammelt der Internatsträger die Zuschussanträge der Schülerinnen und Schüler entsprechend dem Muster (**Anlage**) und leitet diese an die Bezirksregierung weiter, in deren Bezirk die Schule liegt.

2.1.2 Für Schülerinnen und Schüler, die eine Schule in Nordrhein-Westfalen besuchen und außerhalb eines Internats wohnen, ist die Bezirksregierung zuständig, in deren Bezirk die Schule liegt. Den Antrag stellt die Schülerin oder der Schüler bzw. die Eltern entsprechend Muster (**Anlage**).

2.1.3 Für Schülerinnen und Schüler, die eine Schule außerhalb Nordrhein-Westfalens besuchen, ist die Bezirksregierung zuständig, in deren Bezirk die Schülerin oder der Schüler ursprünglich berufsschulpflichtig ist oder die ursprünglich zuständige Berufsschule liegt (Antragsformular entsprechend Muster (**Anlage**)).

Haushaltsmittel stehen bei Kapitel 05300 Titel 681 21 zur Verfügung. Sie können beim Ministerium für Schule und Bildung nach Bedarf angefordert werden.

Der Runderlass tritt mit Wirkung zum 01.03.2018 in Kraft.